

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

**Einbahnregelung in der Herzogstandstraße und Raintaler Straße sowie verkehrsberuhigter Bereich auf der dritten Spur der Werinherstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03075  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00685**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03075

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 16.06.2026**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 23.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03075 beschlossen. Sie beinhaltet die Schaffung von Einbahnregelungen für die Raintalerstraße und die Herzogstandstraße (jeweils zwischen Werinherstraße und Deisenhofener Straße) sowie Ausweisung der Nebenfahrbahn der Werinherstraße als verkehrsberuhigter Bereich.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Raintalerstraße, Herzogstandstraße und die Nebenfahrbahn der Werinherstraße befinden sich allesamt bereits in verkehrsberuhigten Tempo 30-Zonen.

Schaffung von Einbahnregelungen für die Raintaler Straße und Herzogstandstraße (jeweils zwischen Werinher- und Deisenhofener Straße)

Das Mobilitätsreferat darf im IST-Zustand Beschränkungen für den fließenden Verkehr nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Diese kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein. Dies ist in der Raintalerstraße sowie in der Herzogstandstraße nachweislich jedoch nicht der Fall.

Auch das Polizeipräsidium München hat mit Stellungnahme aus dem letzten Jahr Einbahn-

regelungen für die genannten Örtlichkeiten abgelehnt und äußerte sich diesbezüglich im Wortlaut wie folgt:

*"Die angefragten Straßen befinden sich in einer Tempo 30-Zone und sind nach unseren Beobachtungen besonders zu den Berufsverkehrszeiten erhöht frequentiert. Gerade zu Stoßzeiten, wenn auf den Hauptverkehrsrouten der Verkehr ins Stocken gerät oder bei baustellenbedingten Einschränkungen, herrscht Ausweichverkehr durch die Wohngebiete.*

*Aus unserer Sicht ist es allerdings nicht zielführend, in einzelnen Straßen Einbahnregelungen zu treffen, zumal dies zu Ausweichverkehr in anderen Straßen im Wohngebiet führen würde. Zudem ist zu beobachten, dass das Geschwindigkeitsniveau in einbahnregelten Straßen eher steigt, da der Gegenverkehr entfällt.*

*Aktuell finden Modellprojekte am Giesinger Berg und der Martin-Luther-Straße hinsichtlich der Neuaufteilung der Verkehrsfläche zugunsten des Radverkehrs statt. Des Weiteren wurden wir vom Baureferat der Landeshauptstadt München im Rahmen des Spartenverfahrens zum Projekt 'Ichostraße' sowie 'Silberhornstraße' angehört, welche auch die Umgestaltung des Tegernseer Platzes sowie der Umgebung in Obergiesing beinhaltet.*

*Im Hinblick auf diese Großprojekte zur Neuverteilung der Verkehrsströme in Obergiesing halten wir eine damit nicht abgestimmte Ausweisung einzelner Straßenzüge als Einbahnstraße nicht für zielführend und lehnen diese zum jetzigen Zeitpunkt ab."*

#### Ausweisung der Nebenfahrbahn der Werinherstraße als verkehrsberuhigter Bereich

Die Umgestaltung der Nebenfahrbahn hin zu einem verkehrsberuhigten Bereich (VB) hätte den Nachteil, dass dies den örtlichen Parkraummanagementregularien entgegenstehen würde, denn: Gemäß den Richtlinien ist bei einem VB eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für Anwohnende anzubieten, dies wäre hier nicht erfüllt. Baulich wäre zwar ein Charakter eines VB mit niveaugleichem Ausbau der Fläche mit einer Breite von ca. 8,50 Meter denkbar, jedoch liegt der Straßenzug – bzw. die betreffende Nebenfahrbahn – nicht in einem klassischen Wohngebiet. Parksuchverkehre und die parallel verlaufende Hauptverkehrsstraße mit Tempo 50 sprechen durch den fehlenden überwiegenden Aufenthaltscharakter gegen einen VB an dieser Stelle. Für Anwohnende und Familien werden die Innenhöfe der angrenzenden Wohnbebauung (IV-geschossig) als Aufenthaltsfläche aus fachlicher Sicht als attraktiver bewertet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03075 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 23.10.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Schaffung von Einbahnregelungen in der Raintalerstraße und der Herzogstandstraße im IST-Zustand – jeweils zwischen Werinherstraße und Deisenhofener Straße – fehlt es derzeit insbesondere am Vorliegen der verkehrsrechtlichen Voraussetzungen. Der Ausweisung der Nebenfahrbahn der Werinherstraße als verkehrsberuhigter Bereich wäre zwingend mit einem Umbau der Straße verbunden, was wiederum zur Folge hätte, dass die überwiegende Zahl der ausgewiesenen Lizenzparkplätze entfielen. Da die Innenhöfe der angrenzenden Wohnbebauung aus fachlicher Sicht als geeignetere Aufenthaltsfläche für Anwohnende angesehen werden, stehen die behördlichen Überlegungen für einen kostspieligen Umbau zurück.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03075 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am